Steuerspar-Checkliste zum Jahresende 2023

Der Herbst ist da und damit auch bald das Jahresende. Jetzt ist es Zeit für Ihren persönlichen Steuer-Check 2023. Lesen Sie hier, was und wie Sie jetzt noch aktiv gestalten können:

FOTOS: PATRICK SARINGER

STB Raimund Eller,
Team Jünger,
Steuerberater,
Ärztespezialist

STB Dr.in Verena Maria Erian,
Team Jünger,
Steuerberaterin,
Ärztespezialistin

Check 1: Gewinn- und Steuerplanung 2023

Sie können Ihren Gewinn ganz einfach steuern, indem z. B. Einnahmen in das Folgejahr verschoben werden. Gegen Jahresende sollte das Timing der Honorarabrechnung daher wohl überlegt sein. Zahlungseingänge, die erst nach dem 31. Dezember 2023 erfolgen, müssen erst ein Jahr später versteuert werden. Zudem können so mitunter auch die vorgeschriebenen Einkommensteuervorauszahlungen für ein weiteres Jahr auf niedrigerem Niveau gehalten werden. Dies ist insbesondere dann interessant, wenn akuter höherer Geldbedarf besteht, z. B. für Immobilientransaktionen. Oft liegt der Nutzen aber auch einfach darin, die Liquidität bei stark steigenden Umsätzen so lange wie möglich für weitere Investitionsprojekte in der Ordination zu halten oder Schwankungen zwischen einzelnen aufeinanderfolgenden Jahren zu glätten.

Check 2: Investitionen vorziehen

Für Investitionen im ersten Halbjahr kann die Abnutzung für ein ganzes Jahr steuerlich geltend gemacht werden. Anschaffungen nach dem 30. Juni schlagen mit einer Halbjahresabschreibung zu Buche. Das gilt auch dann, wenn die Inbetriebnahme erst am 31. Dezember erfolgt. Das Datum der Zahlung spielt dabei keine Rolle. Tipp: Das Vorziehen von für Anfang 2024 geplanten Investitionen spätestens in den Dezember 2023 kann daher Steuervorteile bringen. Zudem kann dann auch heuer noch ein zehnprozentiger Investitionsfreibetrag (im Bereich Ökologisierung 15 Prozent) geltend gemacht werden. Für Gebäude kann im Jahr der Anschaffung sogar eine beschleunigte Gebäudeabschreibung in Höhe des dreifachen Abschreibungssatzes geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn die Anschaffung erst im zweiten Halbjahr erfolgt.

Check 3: SVA-Beiträge steuerwirksam vorziehen

Es ist möglich, bei der Sozialversicherungsanstalt einen Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen zu stellen. Dies ist insbesondere für Praxisgründer:innen interessant, die nur mit dem Mindestbeitrag eingestuft wurden, tatsächlich aber schon ansehnliche Gewinne erzielen. Anstatt auf die Nachzahlung Jahre zu warten, können Sie eine korrekte Einstufung noch für das laufende Jahr beantragen. Sollte die entsprechende Vorschreibung heuer nicht mehr ergehen, dann können Sie auf Basis des heuer noch gestellten Antrages auf Höherreihung den errechneten Betrag dennoch bereits 2023 steuerwirksam einzahlen. Das ist allemal besser als eine steuerunwirksame Rücklage für eine spätere Nachzahlung zu bilden.

Check 4: Hochrechnen, investieren und 13 Prozent kassieren

Auf Basis der Planung und Maßnahmen gemäß Check 1, 2 und 3 können Sie mit dem Gewinnfreibetrag (GFB) auch heuer wieder bis zu 13 Prozent Ihrer Gewinne steuerfrei lukrieren, wenn Sie entsprechend investieren. Alles, was Sie dazu brauchen, ist eine entsprechende Berechnung von Ihrem Steuerberater. Dann heißt es nur noch investieren und kassieren. Begünstigt sind Neuanschaffungen abnutzbarer, körperlicher Anlagegüter (Ausnahmen: Luftfahrzeuge, Pkw und Software) und bestimmte Wertpapiere. Weitere Voraussetzung ist die Einhaltung einer vierjährigen Behaltefrist.

Tipp: Da es seit 1. Jänner 2023 auch einen Investitionsfreibetrag für die Anschaffung bestimmter körperlicher Wirtschaftsgüter bis zu einer Million gibt, sollte der GFB heuer erstmals ausschließlich mit Wertpapieren oder baulichen Investitionen abgedeckt werden. Eine Doppelbelegung einer Position mit beiden Freibeträgen ist nämlich nicht möglich. Für Gebäudeinvestitionen kann kein Investitionsfreibetrag, wohl aber ein Gewinnfreibetrag in Anspruch genommen werden.

Check 5: Teuerungsprämie

Pro Mitarbeiter:in können heuer noch Teuerungsprämien von insgesamt jährlich bis zu 3000 Euro vollkommen abgabenfrei ausbezahlt werden. Bitte besprechen Sie die Details vorab mit Ihrer Lohnverrechnung.

Check 6: Weihnachtsfeier, Weihnachtsgeschenke und Co

Für Weihnachts- und andere Betriebsfeiern sowie für Betriebsausflüge können pro Mitarbeiter:in bis zu 365 Euro p. a. steuer- und sozialversicherungsfrei untergebracht werden. Zudem darf jede:r Mitarbeiter:in Sachgeschenke im Wert von 186 Euro p. a. von seinem Dienstgeber steuerfrei entgegennehmen. Achtung: Bargeld ist ausgenommen. Lösung: Gutscheine.

Auch die Bezahlung von Prämien für die Zukunftssicherung der Mitarbeiter:innen (z. B. Er- und Ablebensversicherungen) sind bis zu 300 Euro pro Jahr und pro Mitarbeiter:in steuerfrei und voll betrieblich absetzbar. Ähnliches gilt für Direktzahlungen an Kindergärten und Kindergrippen für die Kinder Ihrer Mitarbeiter:innen. Hier liegt die Grenze bei jährlich 1000 Euro pro Kind. Für Beiträge zur Zukunftssicherung und für Kindergarten ist der Gleichheitsgrund-

satz einzuhalten. Das heißt, entsprechende Zahlungen können nur allen zusammen oder nach bestimmten Kriterien festgelegten Mitarbeiter:innengruppen angeboten werden.

Check 7: Kirchenbeitrag noch einzahlen

An Kirchenbeiträgen können bis zu 400 Euro jährlich von der Steuer abgesetzt werden, insofern dieser Betrag auch tatsächlich einbezahlt wurde.

Check 8: Spenden und Co – exakte Angabe von Name und Geburtsdatum

Für Spenden, Kirchenbeiträge, Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung und zum Nachkauf von Versicherungszeiten ist ein verpflichtender automatischer Datenaustausch zwischen der empfangenden Organisation und der Finanzverwaltung vorgesehen. Ist die empfangende Organisation im Inland ansässig, ist die steuerliche Berücksichtigung an die Voraussetzung geknüpft, dass Zahler:innen Vor- und Zunamen sowie Geburtsdatum bei der Einzahlung anführen. Da Ihr Name mit den Daten aus dem Melderegister abgeglichen wird, empfiehlt es sich, die Schreibweise exakt jener auf dem aktuellen Meldezettel anzupassen. Via Finanz-Online besteht die Möglichkeit, sich schon vor Abgabe der Steuererklärung zu informieren, ob alles vollständig gemeldet wurde. Falls nicht, können Sie bei der betreffenden Organisation entsprechende Korrekturen veranlassen. Bei Spenden ist es am einfachsten, wenn Sie diese vom Ordinationskonto tätigen, denn dann handelt es sich um Betriebsausgaben, die nach wie vor im Zuge der Buchhaltung ohne das ganze Brimborium steuerwirksam geltend gemacht werden können.

Check 9: Registrierkasse abschließen: Jahresbeleg mit App herunterladen

Der Monatsbeleg Dezember muss ausgedruckt, aufbewahrt und mit der Belegcheck-App geprüft werden. Bei dieser Gelegenheit können Sie auch gleich die ebenso vorgeschriebene Quartalssicherung des letzten Quartals 2023 auf einem externen Datenträger vornehmen. Achtung: Der Monatsbeleg Dezember muss mit dem Jahresbeleg übereinstimmen.

Check 10: Ballast abwerfen

Am 31. Dezember 2023 endet auch die siebenjährige Aufbewahrungspflicht für die Unterlagen des Jahres 2016. Das heißt, beim Weihnachtsputz können Sie aus steuerlicher Sicht alle Unterlagen aus 2015 und Vorjahren entsorgen. Gleich nach Silvester können Sie auch die Belege 2016 hinterherwerfen. Achtung Ausnahme: Für Unterlagen zu Immobilien gilt eine zwölfjährige Behaltefrist. In bestimmten Fällen (nicht-unternehmerische Immobilien mit Vorsteuerabzug) verlängert sich diese Frist sogar auf 22 Jahre. Immobilienunterlagen betreffend Neuzugänge, Instandhaltungen und Instandsetzungen ab 2002 sind aufgrund der Immobilienertragsteuer gar für immer und ewig aufzubewahren. Zudem müssen Unterlagen für ein anhängiges behördliches oder gerichtliches Verfahren jedenfalls auch weiterhin aufbewahrt werden. Tipp: Darüber hinaus sollten freilich wichtige Geschäftsunterlagen wie zum Beispiel Kauf-, Miet-, Leasingverträge mit aktueller Gültigkeit sowie Lohn- und Gehaltsverrechnungsunterlagen etc. jedenfalls weiterhin aufbewahrt werden.

Team Jünger Steuerberater OG
Kaiserjägerstraße 24, 6020 Innsbruck
Tel. +43 512 598590, info@aerztekanzlei.at
www.aerztekanzlei.at, www.medtax.at

Veranstalter:
CMIG e.V.

Kooperationspartner:
Landesärztekammer Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Landesärztekammer Baden-Württemberg
Ärztekammer des Saarlandes
Deutscher Ärzteverlag

Kontakt:
Bundesärztekammer c/o CMIG
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin